

§ 105 LDG 1984 Gnadenrecht

LDG 1984 - Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 105.

Die von landesgesetzlich hierzu berufenen Behörden rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen können im Gnadenweg erlassen oder gemildert und es können deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachgesehen werden. Ferner kann im Gnadenweg angeordnet werden, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

In Kraft seit 01.09.1984 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at